

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/6910 –**

Energiehilfen nicht mit massivem bürokratischem Aufwand belasten

A. Problem

Die antragstellende Fraktion macht auf einen massiven bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit den im vergangenen Jahr von der Ampelkoalition beschlossenen Energiehilfen aufmerksam. Die Energiehilfen seien nicht zielgenau ausgestaltet worden. Daher solle im Wege der Besteuerung der Energiehilfen für nachträgliche Gerechtigkeit und einen sozialen Ausgleich gesorgt werden, was einen enormen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten einschließlich der Finanzverwaltung bedeutet.

Mit dem jetzt begonnenen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze (BT-Drs. 20/6873) werden nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU die Vollzugsprobleme nicht gelöst. Trotz weiterer Bürokratie für Verwalter und Vermieter helfen die zu meldenden Angaben nicht für eine eventuelle Besteuerung.

B. Lösung

Der Antrag sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auffordert,

1. zu prüfen, wie auf die Besteuerung der Energiepreispauschale 2022 rückwirkend verzichtet werden kann (insbesondere durch vereinfachte Regelungen im Lohnsteuerabzugsverfahren 2023 für in 2022 abgeführte Lohnsteuer);
2. ihrer Protokollerklärung zum Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 endlich nachzukommen und den mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPPBG) verbundenen steuerlichen Administrationsbedarf in einem zeitnahen Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und dabei die besonderen Belange der Versorger, der Vermieter, der Wohnungseigentümergeinschaften und der

Finanzverwaltung nach administrativ einfachen und bürokratiearmen Verfahren zu berücksichtigen sowie die Mieterinnen und Mieter nicht zu vergessen;

3. sofern sich die Bundesregierung außerstande sieht, eine bürokratiearme Lösung bis zum 30. Juni 2023 umzusetzen, im nächstmöglichen Gesetzgebungsverfahren die Regelungen zur Besteuerung der Dezember-Soforthilfe bei Privatpersonen (§§ 123 ff. EStG) zu streichen und von allen Maßnahmen zur Besteuerung der Entlastungen aus der Gas- und Strompreisbremse abzu-
sehen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/6910 abzulehnen.

Berlin, den 14. Juni 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Christian Görke
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Christian Görke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/6910** in seiner 106. Sitzung am 25. Mai 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik des mit der Besteuerung der Energiehilfen verbundenen bürokratischen Aufwands für alle Beteiligten wie im Antrag beschrieben darlegt und

II. die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auffordert,

1. zu prüfen, wie auf die Besteuerung der Energiepreispause 2022 rückwirkend verzichtet werden kann (insbesondere durch vereinfachte Regelungen im Lohnsteuerabzugsverfahren 2023 für in 2022 abgeführte Lohnsteuer);
2. ihrer Protokollerklärung zum Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 endlich nachzukommen und den mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) verbundenen steuerlichen Administrationsbedarf in einem zeitnahen Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und dabei die besonderen Belange der Versorger, der Vermieter, der Wohnungseigentümerversammlungen und der Finanzverwaltung nach administrativ einfachen und bürokratiearmen Verfahren zu berücksichtigen sowie die Mieterinnen und Mieter nicht zu vergessen;
3. sofern sich die Bundesregierung außerstande sieht, eine bürokratiearme Lösung bis zum 30. Juni 2023 umzusetzen, im nächstmöglichen Gesetzgebungsverfahren die Regelungen zur Besteuerung der Dezember-Soforthilfe bei Privatpersonen (§§ 123 ff. EStG) zu streichen und von allen Maßnahmen zur Besteuerung der Entlastungen aus der Gas- und Strompreisbremse abzusehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 51. Sitzung am 14. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag in seiner 49. Sitzung am 14. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 39. Sitzung am 14. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 49. Sitzung am 14. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 40. Sitzung am 14. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 44. Sitzung am 14. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 14. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Antrag in seiner 69. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/6910 in seiner 53. Sitzung am 14. Juni 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/6910.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, mit den Energiepreisbremsen sowie der Energiepreispauschale seien wichtige Signale gesetzt worden, dass die Ampelkoalition die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen mit den damals plötzlich stark steigenden Energiekosten nicht alleine lasse. Die soziale Balance und die haushalterischen Wirkungen habe die Ampelkoalition im Blick behalten, indem die Hilfen durch jene zu versteuern seien, die überdurchschnittliche Einkommen erzielten. Dies sei gerecht, da statistisch klar erwiesen sei, dass die Bezieher höherer Einkommen im Durchschnitt auch mehr Energie verbrauchten und damit mehr von den Preisbremsen profitierten. Die vorgesehene Besteuerung der Vorteile für die 10 Prozent der Steuerzahler, die den Solidaritätszuschlag zahlen müssten, sei daher grundsätzlich richtig gewesen und stelle ein Vorgehen mit Augenmaß dar.

Man nehme die Bedenken aus den Steuerverwaltungen der Länder zur Kenntnis und auch sehr ernst. Andererseits sei eine gewisse Vorarbeit auch schon geleistet worden, da beispielsweise die Versorger ihren Kunden die gewährten Preisbremsen mitteilten. Vor einer abschließenden Bewertung wolle man sich die möglichen Wege der Umsetzung der Besteuerung der Preisbremsen noch einmal genau anschauen und dann abwägen. Man sperre sich nicht gegen Vorschläge, die die Verfahren vereinfachten und verschlankten.

Die Ampelkoalition habe damals bei den Preisbremsen für Schnelligkeit und weniger Bürokratie bei den Auszahlungen gesorgt und gerade kein aufwändiges Verfahren mit Antragstellung und Prüfung der individuellen Einkommensverhältnisse gewählt. Direktauszahlungen seien nicht möglich gewesen. Die Voraussetzungen seien mit dem Jahressteuergesetz 2022 geschaffen worden. Es sei klar gewesen, dass der nachträgliche Sozialausgleich über das Steuersystem mehr Aufwand mit sich bringen würde. Man werde sich unter dem Aspekt der aktuellen Preisentwicklung auf den Energiemärkten, wo die Preise wieder stark gefallen seien, noch einmal anschauen, ob Ertrag und Aufwand in einem eindeutigen Missverhältnis stünden. Dazu fehlten noch Daten, um dies abschließend beurteilen zu können.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, eine Rückabwicklung der Besteuerung der Energiepreispauschale bedeute, dass der Sozialausgleich wieder rückgängig gemacht werde und Mindereinnahmen in Höhe von 2,7 Milliarden Euro entstünden. Darüber hinaus entstehe zusätzlicher Aufwand, um die Steuerbescheide rückwirkend zu korrigieren.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die beschlossene Besteuerung der Dezember-Soforthilfe sowie der Entlastungen aus der Gas- und Strompreisbremse in der Praxis technisch nicht umgesetzt werden könne. Die Besteuerung sorge für einen immensen bürokratischen Aufwand bei Vermietern, Verwaltern, Mietern und der Steuerverwaltung. Die von Verwaltern und Vermietern zu meldenden Angaben würden für eine eventuelle Besteuerung nicht helfen. Die Information, dass ein in einer Wohnung lebendes nicht verheiratetes Paar einen bestimmten Entlastungsbetrag aus der Gaspreisbremse erhalten habe, sei für das Finanzamt ohne Nutzen. Dieser Entlastungsbetrag müsse unter den Wohnungsmietern aufgeteilt werden und sei nur von den Mietern zu versteuern, die den Solidaritätszuschlag leisten müssten. Die Bürgerinnen und Bürger dürften nicht mit einem solchen bürokratischen Aufwand belastet werden. Darüber hinaus würden heute schon die IT-Kapazitäten der Steuerverwaltung mit der Programmierung der Besteuerung der Energiehilfen für die Steuererklärung 2023 blockiert. Es würden zusätzliche Kosten bei Vermietern und Verwaltern verursacht, die diese auf die Nebenkosten der Mieter umlegen würden. Daher spreche man sich für die Steuerfreiheit der Energiehilfen aus.

Wenn die Bundesregierung mit der Kodifizierung der Besteuerung der Entlastungen durch die Strom- und Gaspreisbremsen bis zum Dezember 2023 abwarte, seien bis dahin schon Programmierer und Verwalter tätig geworden und die Mieten um die zusätzlichen Verwaltungskosten erhöht worden. Sollte dann keine Umsetzung im Jahressteuergesetz 2023 erfolgen, seien hunderte Millionen Euro an Kosten verursacht worden, die letztlich von den Bürgerinnen und Bürgern zu zahlen seien.

Es sei nicht zutreffend, dass mit dem Jahressteuergesetz 2022 die Möglichkeit für Direktauszahlungen geschaffen worden sei. Es seien lediglich Kontonummern Personen zugeordnet worden. Bei den Personen wisse man aber nicht, ob sie solidaritätszuschlagspflichtig seien oder nicht.

Die **Fraktion der AfD** wies darauf hin, dass der bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale vermeidbar gewesen wäre, wenn man die Energiepreispauschale steuerfrei ausgezahlt hätte. Die Rückabwicklung der Besteuerung der Energiepreispauschale sei schwierig. Die Arbeitgeber hätten die entsprechende Lohnsteuer bereits einbehalten sowie die Lohnsteuerbescheinigungen für 2022 an die Arbeitnehmer übersandt. Darüber hinaus seien die Einkommensteuerveranlagungen für das Jahr 2022 teilweise schon durchgeführt worden.

Die Ampelkoalition sollte aus diesen Fehlern lernen. Die Dezemberhilfe sowie die sonstigen Energiepreishilfen, die ab diesem Jahr wirkten, sollten steuerfrei gewährt werden, da der bürokratische Aufwand wesentlich höher als bei der Energiepreispauschale sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** enthielt sich insgesamt zum Antrag.

Sie stimmte der zweiten Forderung des Antrags zu und forderte die Bundesregierung ebenfalls auf, ihrer Bundesrats-Protokollerklärung zum Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 mit dem Versprechen auf eine zeitnahe Gesetzgebung nachzukommen und endlich für Rechtssicherheit bezüglich der Umsetzung der Besteuerung beim Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) und Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) zu sorgen. Man fordere hierbei explizit, im Rahmen eines zeitnahen Gesetzgebungsverfahrens, auch die besonderen Belange der Mieter zu berücksichtigen und ein Überwälzen der Kosten durch Vermieter zu verhindern.

Die Fraktion DIE LINKE. könne auch die Forderung der Fraktion der CDU/CSU nach Vereinfachungen insbesondere zur Vermeidung des weiterhin drohenden steuerrechtlichen Stillstands nachvollziehen. Sie schließe sich aber der Forderung nach Verzicht auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe und Energiepreisbremse nicht an, da dies Steuerentlastungen für Spitzenverdiener seien. Der Verzicht auf die einzige einkommensbezogene Komponente der Entlastungsgesetze wäre ein verteilungspolitisches Armutszeugnis.

Die Forderung der Fraktion der CDU/CSU nach einem rückwirkenden Verzicht auf die Besteuerung der Energiepreispauschale 2022 sowie die einhergehende Lohnsteuererstattung konterkariere mit dem Grundtenor des Antrags zu Forderungen einer Entbürokratisierung. Im September 2022 sei mit der Lohnzahlung bereits der größte Teil der Leistungsberechtigten abgedeckt worden. Bei einem rückwirkenden Verzicht auf die Besteuerung wären bei dem Großteil der Leistungsempfangenden nun nachträglich Änderungen im Lohnsteuerverfahren 2023 notwendig. Entsprechend sei zu hinterfragen, ob diese Forderung tatsächlich das Ziel der Entbürokratisierung erreiche oder ob nicht weiterer Aufwand durch den nachträglichen Verzicht auf die Besteuerung der Energiepreispauschale entstehe.

Berlin, den 14. Juni 2023

Christian Görke
Berichtersteller

